

3449/AB XX.GP

Der Abgeordnete zum Nationalrat Thomas Barmüller und weitere Abgeordnete haben am 21. Jänner 1998 unter der Nr. 3527/J - NR/1998 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betr. „Flugzeug - absturz am 21.3.1997 im Silvrettagebiet“ gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- 1.) Welche Stelle koordiniert in Österreich derartige Suchaktionen?
- 2.) Wie ist diese Stelle personell besetzt und kann sie, sollte sie nicht im Innenministerium angesiedelt sein, den Rettungshubschraubern des Innenministeriums Aufträge erteilen?
- 3.) Wie lange hat es im dargestellten Fall tatsächlich gedauert, bis der Such- und Rettungsdienst nach dem Einlangen der Absturzmeldung alarmiert wurde, und von wem ist diese Absturzmeldung ausgegangen?
- 4.) Wer bzw. welche Stelle erteilt den Auftrag, eine konkrete Aktion durch den Such- und Rettungsdienst einzuleiten?
- 5.) Ist es dem Such- und Rettungsdienst erlaubt, aufgrund einer Meldung eines beteiligten Flughafens oder Flugfeldes bzw. allfälliger Augenzeugen tätig zu werden?
- 6.) Welche zeitliche Verzögerung lag im gegenständlichen Fall zwischen Eintreffen der ersten Augenzeugenmeldung und dem Start des Suchhubschraubers?

- 7.) Wenn es zu markanten zeitlichen Verzögerungen gekommen ist, welche organisatorischen Maßnahmen haben Sie angeordnet um der - artige, für die Betroffenen unter Umständen lebensbedrohlichen Zeitverluste in Zukunft zu vermeiden?
- 9.) Ist 8:00 Uhr generell der Dienstbeginn für Piloten des Innen - ministeriums?
- 9a.) Wenn ja, ist dies auch dann der Fall, wenn es sich um eine lauf - ende Suchaktion handelt?
- 9b.) Wenn ja, wer ist in der Zeit vor 8:00 Uhr und nach einem all - fälligen Dienstschluß für Rettungseinsätze in Österreich zu - ständig?
- 9c.) Wenn nein, waren im gegenständlichen Fall Koordinierungsprobleme der Grund für den im Verhältnis zum Schweizer Hubschrauber ver - späten Start?
- 10.) Ist der Flugrettungsdienst derzeit aus personeller Sicht rund um die Uhr sichergestellt?
- 11.) Sind die Hubschrauber des Innenministeriums mit Peilempfängern ausgerüstet, um Notsignale der Crashsender (ELT, emergency locator transmitter) abgestürzter Flugzeuge zu empfangen?
- ha.) Wenn nein, warum sind die Hubschrauber damit nicht ausgerüstet, obwohl das Mitführen von Crashsendern seit Anfang der 80er Jahre für jedes in Österreich zugelassene Luftfahrzeug Vorschrift ist?
- 12.) Ist es richtig, daß die österreichischen Flughäfen und Flug - felder nicht mit mobilen Peilempfängern ausgestattet sind, um allenfalls in der Nähe abgestürzte Flugzeuge schnell zu orten, obwohl diese in der Anschaffung nur etwa 100.000,- Schilling pro Stück kosten würden?

13.) Stimmt es, daß es von Seiten Ihres Ministeriums Vorstöße gibt, die Such - und Rettungsdienstzentrale (RCC) überhaupt zu schließen und nach Deutschland auszulagern?

13a.) Wenn ja, warum kann angesichts der Unzulänglichkeiten einer bereits bestehenden und in Österreich angesiedelten Stelle, eine solche extrem dislozierte Stelle besser funktionieren als bereits bestehende?

14.) Ist dem überlebenden Opfer des Flugzeugabsturzes vom 21.3.1997 durch die späte Rettung ein physischer oder psychischer Schaden erwachsen?

15.) Hätte der verstorbene Pilot bei rechtzeitiger Rettung Überlebenschancen gehabt?

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Die Koordination von Such- und Rettungsaktionen wird gemäß der Verordnung des Bundesministers für Verkehr vom 9. März 1978 über Störungen in der Zivilluftfahrt (Zivilluftfahrt - Störungsverordnung - ZSV 1978), BGBl. Nr. 152/1978, von der Austro Control Ges.m.b.H. (Such - und Rettungszentrale, kurz RCC), welche in den Kompetenzbereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr ressortiert, durchgeführt.

Gemäß § 7 (2) der zitierten Verordnung sind bei der Durchführung von Such - und Rettungsmaßnahmen, soweit es sich als notwendig erweist, auch die Sicherheitsbehörden um Hilfeleistung im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben zu ersuchen.

Zu den Fragen 2 bis 5:

Diese Fragen können von mir nicht beantwortet werden, dies unter Verweis auf die Beantwortung der Frage 1.

Ich darf jedoch ergänzend darauf hinweisen, daß die Verständigung von Absturzmeldungen von Luftfahrzeugen sowie der Ablauf derartiger Such- und Rettungsaktionen generell in den Zuständigkeitsbereich der Austro Control Ges.m.b.H. fällt.

Zu Frage 6:

Ob eine zeitliche Verzögerung zwischen Eintreffen der ersten Augenzeugenmeldung und dem Start des Suchhubschraubers vorlag, kann von mir nicht beantwortet werden.

Der Hubschrauber des Bundesministeriums für Inneres, mit Standort Flug-einsatzstelle Hohenems wurde am 21.3.1997 um 15:00 Uhr angefordert und erfolgte der Start um 15:10 Uhr. Der Flug mußte jedoch wegen Schlecht-wetters im Raum Bregenz abgebrochen werden.

Zu Frage 7:

In bezug auf die Einsatztätigkeit des Bundesministeriums für Inneres hat keine zeitliche Verzögerung in der Einsatzabwicklung stattgefunden. Es wurde wetterabhängig vorgegangen.

Zu Frage 9:

Die Dienstzeiten bei den Flugeinsatzstellen des Bundesministeriums für Inneres sind räumlich und jahreszeitlich unterschiedlich geregelt. Sie erstrecken sich über einen Zeitraum von 06:30 Uhr bis 21:30 Uhr und können im Bedarfsfalle (Such- und Rettungsflüge) verlängert werden.

Zu Frage 9 a:

Diese ergeben sich aus der Beantwortung der Frage 9.

Zu Frage 9 b:

In der Zeit, in der kein planmäßiger Hubschrauber - Rettungsdienst vorge -  
sehen ist, ist ausschließlich der bodengebundene Rettungsdienst zustän -  
dig.

Zu Frage 9 c:

Nein, es gab nach dem Ersuchen durch die verantwortliche Abteilung der  
Austro Control Ges.m.b.H. keine Koordinierungsprobleme im Ablauf des  
Such - und Rettungsfluges des Bundesministeriums für Inneres.

Nach dem am 21.3.1997 eingeholten Wetterbericht, wäre es für den Hub -  
schauber des Bundesministeriums für Inneres nicht möglich gewesen,  
einen Start in den frühen Morgenstunden des 22.3.1997 durchzuführen.

Bezugnehmend auf den Einsatz des Schweizer Hubschraubers ist zu sagen,  
daß dieser der Such- und Rettungszentrale der Schweiz zugehörig ist,  
welche die gleichen Aufgaben zu erfüllen hat, wie die Austro Control  
Ges.m.b.H. in Österreich.

Zu Frage 10:

Nein, der Flugrettungsdienst in Österreich wird wie bereits in der  
Beantwortung der Frage 9 ersichtlich durchgeführt.

Zu Frage 11:

Die Hubschrauber des Innenministeriums sind nicht mit Peilempfangsge -  
räten ausgestattet, wohl aber die Luftfahrzeuge der Austro Control  
Ges.m.b.H., da der Such - und Rettungsdienst dieser Organisationseinheit  
obliegt.

Zu Frage 11 a:

Ich gehe davon aus, daß die Frage sich nicht auf die obligatorisch  
mitzuführenden Chrashsender in Luftfahrzeugen bezieht, sondern auf  
Peilempfangsgeräte der Such - und Rettungsluftfahrzeuge zwecks Ortung.

Wie aus der Beantwortung der Frage 11 ersichtlich, sind die zuständigen Fluggeräte der Austro Control Ges.m.b.H. mit diesen Peilempfangs - geräten ausgestattet, um die Notsignale der Luftfahrzeuge mit Crash - sendern zu empfangen.

Grundsätzlich aber ist die Ortung von Luftfahrzeugen entweder mittels Satellit, welcher gegebenenfalls eine automatische Meldung an die Zentrale in Paris abgibt, und die Rettungszentrale in Paris die jeweilige Landesbehörde verständigt, oder aufgrund der ständigen Abhörung der internationalen Notfrequenz möglich bzw. üblich.

Zu Frage 12

Diese Frage kann von mir nicht beantwortet werden, da sie in den Zuständigkeitsbereich der Austro Control Ges.m.b.H. fällt.

Zu Frage 13:

Da die Such - und Rettungsdienstzentrale in der Austro Control Ges.m.b.H. angesiedelt ist, diese dem Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr unterstellt ist, hat das Bundesministerium für Inneres keine wie immer gearteten Interessen kompetenzüberschreitend einzuwirken.

Die diesbezüglichen Absichten meines für Verkehrsangelegenheiten zuständigen Kollegen sind mir nicht bekannt.

Zu Frage 13 a:

Ich verweise auf die Beantwortung der Frage 13.

Zu Frage 14:

Diese Frage kann von mir nicht beantwortet werden, da diese medizinisches Wissen voraussetzt und dieser Bereich nicht im Bundesministerium für Inneres angesiedelt ist.

Zu Frage 15:

Betreffend dieser Frage verweise ich auf den Unfallbericht der Flug -  
unfallkommission des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr  
als Oberste Zivilluftfahrtbehörde.